



Gemeinde: Estenfeld
Kreis: Würzburg

Estenfeld Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004



aufgestellt:
Würzburg, 15.11.2007
Hr. Scholz

Auktor Ingenieur GmbH

Eichendorffstr. 5, D-97072 Würzburg
T-fon (0931) 7944-0, T-fax (0931) 7944-30
<http://www.r-auktor.de>, e-mail: info@r-auktor.de





Flächennutzungsplan Neuaufstellung Zusammenfassende Erklärung:

1. **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange Naturschutz**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurden die Belange des Naturschutzes wie folgt beachtet:

Für die Gemeinde Estenfeld wurde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Landschaftsplan integriert. Der Landschaftsplan dient der Erfassung aller Naturgüter und gibt deren Zustand und einen vollständigen Überblick über die Qualität des Gemeindegebietes und über die Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen. Dadurch bietet er grundlegende Informationen für die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltung ebenso wie für den Grundbesitzer. Er ist wichtiger Bestandteil eines nachhaltigen Gesamtentwicklungskonzeptes für das Gemeindegebiet. Da er die verschiedenen Nutzungen flächendeckend auf ihre Naturverträglichkeit hin bewertet, kann er vorausschauende Lösungsansätze für aktuelle und zukünftige Planungen liefern.

Der Landschaftsplan und Flächennutzungsplan gibt der Gemeinde Kriterien für die Ausweisung von Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr, sowie die Entwicklung des Erholungsraumes an die Hand. Durch umfangreiche Informationen über Naturhaushalt und Landschaftsraum ist der Gemeinderat in der Lage, bei allen Entscheidungen über weitere Entwicklungsschritte in der Gemeinde die Eingriffe in Umwelt und Landschaft zu erkennen und seine Abwägung auf fundierter Grundlage zu treffen. Die gesetzliche Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung bildet das bayerische Naturschutzgesetz.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Landschaftsplänen als Bestandteile der Flächennutzungspläne dargestellt und in Grünordnungsplänen als Bestandteile der Bebauungspläne festgesetzt.

Für das Verfahren zur Aufstellung, sowie zur Genehmigung von Landschaftsplänen gelten die Vorschriften des BauGB für Bauleitpläne.

Aussagen zu Schutzgebieten, Biotopkartierungen, Hecken und Streuobststrukturen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Estenfeld wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen, welche auch für die zukünftigen Baumaßnahmen, jedoch nur mit Einwilligung der Grundstücksbesitzer, als ausreichend angesehen werden können.

2. **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange allgemein**

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Flächennutzungsplanneuaufstellung aufgezeigt. Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange oder der Bürger wurden zu den Aussagen des Umweltberichtes nur geringe Anregungen oder Hinweise vorgebracht.



3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligungen

Gemäß 4 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die beteiligten Behörden wurden gebeten, bis spätestens 29.07.2005 Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen, sowie deren zeitlichen Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung bedeutsam sein könnten.

Am Verfahren wurde 35 Behörden beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.05.2005 bis einschließlich 03.06.2005 durchgeführt.

Ergebnis:

Während der Beteiligung gingen Äußerungen von den Bürgern und den Behörden zu den Planungsabsichten der Gemeinde Estenfeld ein.

Diese Anregungen wurden vom Gemeinderat am 26.09.2005 behandelt bzw. beschlossen. Die Anregungen von Privatpersonen wurden ebenfalls vom Gemeinderat behandelt bzw. beschlossen, jedoch nicht berücksichtigt (siehe Beschlussauszug vom 26.09.2005).

Am 12.02.2007 hat der Gemeinderat Estenfeld beschlossen, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den Vorstellungen des Gemeinderates entspricht. Das Verfahren Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, sollte im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 wurden die betroffenen 34 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und aufgefordert eine Stellungnahme innerhalb dieser Auslegungsfrist vom 05.03.2007 bis einschließlich 10.04.2007 abzugeben.

Ergebnis:

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Anregungen von den Bürgern bei der Gemeindeverwaltung Estenfeld ein. Die eingegangenen Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.05.2007 behandelt. Angaben zum Umfang der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. die Gründe der Abwägung sind dem Auszug des Sitzungsbuches zu entnehmen.

Die beschlossenen Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet.

Da im Bereich der Gemarkung Estenfeld das Vorkommen des Feldhamsters bekannt wurde, mussten Untersuchungen durchgeführt werden.

Weiterhin wurden vom bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kernzonen der Bodendenkmäler festgelegt, welche in den Flächennutzungsplan Neuaufstellung übernommen wurden. Das formell am 08.09.2003 begonnene Bauleitplanverfahren konnte nicht zum 20.07.2006 abgeschlossen werden, so dass dieses Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches 2004 abzuschließen war.



Dem entsprechend musste ein Umweltbericht erstellt werden. Am 07.08.2006 hat der Gemeinderat Estenfeld beschlossen, dass für die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung ein Umweltbericht erstellt wird. Die Abwägung vom 14.05.2007, dass Vorkommen des Feldhamsters und die Kernzonen der Bodendenkmäler, sowie das Ergebnis des Umweltberichtes, wurden in die Planung eingearbeitet. Am 30.07.2007 wurde beschlossen, dass erneut die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 13.08.2007 bis einschließlich 13.09.2007 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 08.10.2007 behandelt. Angaben zum Umfang, der Berücksichtigung bzw. die Gründe der Abwägung, sind dem Auszug aus dem Sitzungsbuch zu entnehmen. Im Zuge der nochmaligen öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht, die eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge hatten. Der Gemeinderat hat am 08.10.2007 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan Neuaufstellung gefasst.

4. Zusammenfassung

Bei den vorliegenden Flächennutzungsplan Neuaufstellung der Gemeinde Estenfeld handelt es sich vorwiegend um eine Aktualisierung und Fortschreibung. In der Neuaufstellung wurden alle bisherigen Änderungsverfahren integriert, sowie auch der Gemeindeteil Mühlhausen mit berücksichtigt. Gleichzeitig wurde der Landschaftsplan für den Gemeindeteil Estenfeld in den Flächennutzungsplan integriert, so dass für die Gemeinde Estenfeld ein alles umfassendes Entwicklungskonzept vorliegt. Eine bauliche Weiterentwicklung ist bei den Änderungspunkten Nr. 6, Nr. 9, Nr. 13 und Nr. 14 vorgesehen. Anderweitige kommunale Bauvorhaben, die eventuell Einfluss auf die Umwelt nehmen könnten, sind zur Zeit nicht vorgesehen.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte nach einem dreistufigen Modell in geringe, mittlere und große Erheblichkeit. Ist dabei der Eingriff in ein Schutzgut nicht ausgleichbar, erfolgt automatisch die Einstufung in die höchste, also große Erheblichkeitsstufe.

Weiterhin wird festgelegt, dass bei einem Eingriff in den Feldhamsterlebensraum frühzeitig Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken, aufzunehmen ist.

Am 13.09.2007 wurde für das Industrie- und Gewerbegebiet „An der Direktanbindung“ ein Antrag auf Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten (Feldhamster) bei der Höheren Naturschutzbehörde gestellt. Weiterhin wurde für das geplante Gewerbegebiet „An der Direktanbindung“ eine Aufstellung von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten untersucht, mit dem Ergebnis: Unter Zugrundelegung des Worst-case wird deutlich, dass durch das vorgesehene Gewerbegebiet „An der Direktanbindung“ über den Feldhamster hinaus, die meisten in Europa - und oder bundesrechtlich geschützten Arten,

- entweder im Großnaturreaum nicht vorkommen oder
- der Wirkraum außerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt oder
- der erforderliche Lebensraum/Standort im Wirkraum nicht vorkommt.



Damit ist auch keine Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der lokalen, wie gesamten Population erforderlich. Ebenso entfällt für diese Arten die Alternativprüfung.

Der Erhalt der Denkmalssubstanz in den Kernzonen ist durch folgende Vorgaben für die Bauleitplanung zu erreichen.

Ausweisung von Grünflächen ohne Bodeneingriffe
Ausweisung von Stellflächen mit geringen Bodeneingriffen
Ausführung von Gebäuden ohne Unterkellerung

In allen Kernzonenflächen, in denen der Schutz der archäologischen Funde nicht durch planerische Mittel erreicht werden kann, muss eine sachgerechte Dokumentation und Ausgrabung durchgeführt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Integration des Landschaftsplanes der Gemeinde Estenfeld nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Zuge der weiteren Bauleitplanungen durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Gemeinde Estenfeld , 15.11.2007

Weber, 1. Bürgermeister

